



Landgericht Baden-Baden

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
Frau [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Marius **Leidinger**, Hauptstraße 61, 77886 Lauf
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Baden-Baden - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.06.2026 für Recht erkannt:

1. Dem Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit der Bewerbung zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung eines Sportclubs mit einer vor-

gegebenen monatlichen Laufzeit nicht den Gesamtpreis, sondern lediglich den Preis für eine Zeiteinheit anzugeben, die einen Teil der Gesamtlaufzeit darstellt, und die Aufnahmegebühr, wie geschehen gemäß Anlage K 2.

2. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243, 51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit 05.12.2025 zu bezahlen.

4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

6. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, §§ 3, 4 UKlaG. Der Beklagte ist Inhaber des FitnessStudios „fit+ Lauf“.

Der Beklagte bewirbt seine Leistungen u. a. wie folgt: „FITPLUS 9 Jetzt nur 50 00 €/Monat 9 Monate Laufzeit“.

Die Klägerin ist der Auffassung, die fehlende Angabe des Gesamtpreises sei rechtswidrig. Der Verbraucher müsse wissen, mit welcher finanziellen Gesamtbelastung er rechnen müsse. Nur dann, wenn sich der Gesamtpreis aufgrund der Beschaffenheit der Dienstleistung nicht im Voraus berechnen lasse, würde die Angabe der Art der Preisberechnung genügen. Nun könne der Beklagte den Gesamtpreis seiner vertraglichen Leistungen für den jeweils angegebenen Zeitraum problemlos errechnen und müsse ihn damit auch angeben. Der Beklagte sei mit Schreiben vom 06. 10.2025 auf die rechtliche Situation hingewiesen worden.

Die Klägerin beantragt den Erlass folgenden Urteils:

1. Dem Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit der Bewerbung zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung eines Sportclubs mit einer vorgegebenen monatlichen Laufzeit nicht den Gesamtpreis, sondern lediglich den Preis für eine Zeiteinheit anzugeben, die einen Teil der Gesamtlaufzeit darstellt, und die Aufnahmegebühr, wie geschehen gemäß Anlage K 2.

2. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250. 000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243, 51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, die geltend gemachten Ansprüche stünden dem Kläger im Übrigen auch deswegen nicht zu, weil es bei den vorliegend beworbenen Verträgen keinen voraussehbaren Gesamtpreis gebe, welchen der Verbraucher aufsummiert zu zahlen haben werde, sondern er habe zu Beginn des Vertrages eine Aufnahmegebühr zu zahlen und sodann habe er davon unabhängige laufende monatliche Zahlungen für die Nutzungsmöglichkeit der Anlage zu erbringen und dieses für die Dauer des Vertrages, wobei die Dauer des Vertrages schon deswegen nicht voraussehbar sei, weil sich sämtliche Verträge automatisch verlängerten, soweit sie nicht gekündigt werden. Dem entsprechend sei beim Abschluss des Vertrages nicht voraussehbar, ob und wann der Kunde kündigen werde, sodass der Beklagte schlicht nicht voraussehen könne, wann der Vertrag ende und wie viel der Kunde bis dahin als Gesamtpreis zu zahlen habe.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Das Verhalten des Beklagten verstößt gegen §§ 5 lit. b) Abs. 4; 5 lit. a) Abs. 1; 5 Abs. 2 Nr. 2; 3 lit. a); 3 UWG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 2 Nr. 2 PAngV.

Wenn wie hier mit einer bestimmten Laufzeit geworben wird und auch die weiteren Zusatzkosten, hier der Aufnahmegebühr, feststehen, muss auch für die Laufzeit der Gesamtpreis angegeben werden. Und diese Gesamtpreisangabe ist nach ständiger Rechtsprechung wesentlich, da der Verbraucher vor eigenen Berechnungssituationen geschützt werden soll (so zuletzt noch einmal ausdrücklich nach umfangreicher Erörterung und Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung, bestätigt durch Anerkenntnisurteil vor dem OLG Karlsruhe -Zivilsenate in Freiburg- vom 08. 04.2025-Az. : 14 U 104/24).

Gemäß Artt. 246 lit. a) § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5; 246 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB muss der Beklagte den Gesamtpreis (hierzu u. a. §§ 3 Abs. 1; 2 Nr. 3 PAngV) angeben, der -wie ausgeführt- vollständig fehlt. Dies hat eine unlautere Irreführung durch Unterlassen zur Folge (§§ 5 lit. b) Abs. 1 Nr. 3; 5 lit. a) Abs. 2 Nr. 1; Abs. 1 Nr. 2; 3 lit. a); 3 UWG), denn der Beklagte hält wesentliche Informationen zurück, die der Verbraucher benötigt, um eine entsprechende geschäftliche Entscheidung zu treffen. Zu diesen wesentlichen Informationspflichten gehört gemäß § 5 lit. b) Abs. 1 Nr. 3 UWG gerade die hier unterlassene Angabe des Gesamtpreises.

Der Beklagte beruft sich darauf, dass die Verpflichtung zur Angabe eines Gesamtpreises entfällt, weil dieser nicht im Voraus berechnet werden kann. Dies ist jedoch entgegen der Auffassung der Beklagten nicht der Fall. Die Dauer der Verträge ergibt sich auch vorliegend ausdrücklich aus der Werbung (z. B. 24 Monate, 14 Monate oder 9 Monate). Sie ist

damit eindeutig bestimmt. Und für diesen konkret beworbenen Zeitraum kann der Beklagte selbstverständlich den Gesamtpreis errechnen und muss dies dann auch.

Der Beklagte wirbt mit den entsprechenden monatlichen Kosten. Hieraus folgt, dass ausschließlich die streitgegenständliche Werbung selbst der Maßstab für eine Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften (vgl. OLG Bamberg MDR 2024, 1127 ff.) ist. Soweit sich die Laufzeiten der abgeschlossenen Verträge zu denselben Konditionen automatisch verlängern, wenn keine Kündigung erfolgt, ist dies unerheblich, weil dies nicht aus der Werbung des Beklagten hervorgeht und damit auch nicht in die geschäftliche Entscheidung des Kunden einbezogen werden kann. Aus der streitgegenständlichen Werbung kann der durchschnittlich informierte Verkehr lediglich ein Angebot über einen fixen Zeitraum von z. B. 24 Monate, 14 Monate oder 9 Monate entnehmen. Da also der Zeitraum feststeht, auf den sich das Angebot des Beklagten bezieht, ist es möglich und damit auch erforderlich, für diesen einen Gesamtpreis zu bilden, der sämtliche auf den Vertrag zu zahlenden Beiträge und Gebühren einschließt, deren Anfall bereits sicher vorhersehbar ist. Dementsprechend ist das tatsächlich zu zahlende Gesamtentgelt, also die Summe aller Einzelpreise, die zu zahlen sind, genau zu beziffern. Diese Verpflichtung hat der Beklagte nicht eingehalten. Sein Verhalten verstößt damit gegen §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 1 Nr.3 UWG.

Die Pflicht zur Zahlung der Abmahnpauschale folgt aus § 13 Abs. 3 UWG. Der Klage ist deshalb in vollem Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.